



Volksanwaltschaft Beschwerde

An die Volksanwaltschaft der Republik Österreich
 Singerstraße 17, Postfach 20
 A-1015 Wien.

Betreff: Beschwerde wegen möglicher missbräuchlicher Verwendung staatlich finanziert Machtmittel durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) der Republik Österreich – SLAPP-ähnliche Einschüchterung einer zivilgesellschaftlichen Organisation durch einen „prätorischen Vergleich“ mit Exekutionsandrohung und einem Streitwert von EUR 35.000 nach grundrechtlich geschützter Kritik am „Integrationsbarometer 2025“.

Zugleich Ersuchen – Kern des Problems und Ursache – um eine Missstandsprüfung zur strukturellen, seit Jahren fortgesetzten Stigmatisierung religiöser Minderheiten durch staatlich finanzierte Meinungsforschungsstudien zwischen 2000 und 2025 unter den Bezeichnungen „Muslim-Studien“ bis „Integrationsbarometer 2025“ – im Lichte der EU-Anti-SLAPP-Richtlinie (EU) 2024/1069.

Schwerpunkt: § 283 StGB / Verhetzungsnähe und kultureller Rassismus – „Rassismus ohne Rasse“. Zur Verdeutlichung der verfassungs-, menschen- und strafrechtsnahen Dimension (insbesondere § 283 StGB) wird diese Beschwerde durch eine gesonderte Sachverhaltsdarstellung samt Analyse ergänzt ([Beilage 5](#))

Wien, 09.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Beschwerde betrifft nicht bloß eine urheberrechtliche Drohkulisse oder eine einzelne anwaltliche Eskalation. Im Kern geht es um einen schwerwiegenden demokratiepolitischen Missstand: Eine staatlich finanzierte Einrichtung, die unter dem normativ aufgeladenen Namen „Integrationsfonds der Republik Österreich“ auftritt, produziert seit Jahren wiederkehrende, öffentlich wirksame „Meinungsforschung“ unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit über religiöse Minderheiten (früher exklusiv auch gegen Türken:innen in Österreich) und stellt diese in einer Weise dar, die objektiv geeignet ist, gesellschaftliche Abwertung, Stigmatisierung, Schikane, Ausgrenzung und Feindseligkeit zu normalisieren und salonfähig zu machen.

Die aktuelle Zuspitzung rund um das „Integrationsbarometer 2025“ ist aus Sicht der TKG deshalb nicht als isolierter Kommunikationsunfall zu verstehen, sondern als Teil einer um die 25 Jahre (2000–2025) fortgesetzten Praxis ([Skandal Muslim Studie-Bericht Mai-2014](#)) der selektiven Problematisierung. Diese Praxis folgt einem Muster, das in der Fachliteratur als „**kultureller Rassismus**“ bzw. „**Neo-Rassismus**“ beschrieben wird: Menschen werden nicht biologisch, sondern über angeblich „kulturell“ unveränderliche Eigenschaften als dauerhaft problematisch markiert.

Dadurch wird Abwertung gesellschaftlich salonfähig – ohne dass der Begriff „Rassismus“ offen ausgesprochen werden muss. Zur Verdeutlichung der verfassungs- und strafrechtsnahen Dimension (insb. § 283 StGB) wird diese Beschwerde um eine gesonderte Sachverhaltsdarstellung samt Analyse ergänzt (Beilage ...: „Sachverhaltsdarstellung / Analyse möglicher Verhetzungsnähe im Zusammenhang mit dem Integrationsbarometer 2025“).

Besonders brisant ist, dass das „Integrationsbarometer 2025“ (ab 2015 bis jetzt) in der politischen Kommunikation auf eine Weise verwendet wurde, die laut Einschätzung der TKG seit Jahren eine konkrete Nähe zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) sowie klar kulturell-rassistische Elemente aufweist. Dies betrifft nicht nur den Inhalt – suggestive Fragen und Kategorisierungen gegen Menschen mit einer anderen Religion als der in Österreich vorherrschenden, unter dem Vorwand wissenschaftlicher Meinungsforschung –, sondern insbesondere auch die Form der Zuspritzung, die Visualisierung, die Stigmatisierung, die Schikanisierung, die fehlende Differenzierung und die staatliche Autoritätswirkung.

Hinzu kommt die normativ wirkende staatliche Autoritätswirkung, die in der Medienlandschaft als glaubwürdig wahrgenommen wird, als Quelle dient und – insbesondere im Kontext möglicher Verhetzung – Wasser auf die Mühlen entsprechender Diskurse trägt.

Die TKG legt hierzu ergänzend eine eigene Sachverhaltsdarstellung und Analyse möglicher Verhetzungsnähe vor ([Beilage 5](#)). Diese Ergänzung ist bewusst als Sachverhaltsdarstellung formuliert und dient der Volksanwaltschaft als Prüfauftrag, ob eine staatlich finanzierte Einrichtung durch ihre Kommunikationspraxis strukturell dazu beiträgt, Grundrechtsgefährdungen zu verstärken, statt sie zu deeskalieren.

Als Bürger:innen der Republik Österreich und als wehrhafte Demokrat:innen werden wir unsere Rechte als Verfassungspatriot:innen wahrnehmen. Trotz unserer Verschiedenheit sehen wir, dass Menschen mit muslimischem Hintergrund durch diese Form der Meinungsforschung systematisch in ein problematisches Licht gerückt werden – und wir werden uns, trotz Drohkulissen auf allen Ebenen, weiterhin klar äußern.

Die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG) erhebt Beschwerde wegen eines aus unserer begründeten Sicht verwaltungs-, demokratie- und grundrechtsrelevanten Missstands: Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF), eine staatlich finanzierte Einrichtung mit besonderer Verantwortung für sachliche, neutrale und grundrechtskonforme Kommunikation, reagiert auf öffentliche, grundrechtlich geschützte Kritik am „Integrationsbarometer 2025“ nicht mit Transparenz, nicht mit fachlicher Auseinandersetzung und auch nicht mit der gebotenen staatlichen Neutralität, sondern mit einer anwaltlichen Drohkulisse, die einen prätorischen Vergleich „bei sonstiger Exekution“, einen Streitwert von EUR 35.000 sowie eine Kostenforderung binnen 14 Tagen enthält.

Ausgangspunkt und Kontext

Ausgangspunkt dieser Beschwerde ist daher nicht nur ein anwaltliches Schreiben. Ausgangspunkt ist eine staatlich finanzierte Publikation, die unserer Analyse zufolge seit Jahren – in Kontinuität früherer „Muslim-Studien“ – ein gesellschaftliches Problemnarrativ über eine religiöse Minderheit produziert. Das „Integrationsbarometer 2025“ ist aufgrund

von Inhalt, Struktur und politischer Anschlussfähigkeit objektiv geeignet, rund 800.000 Menschen mit muslimischem Hintergrund pauschal zu problematisieren und zu stigmatisieren.

Dadurch entsteht der Eindruck, diese Bevölkerungsgruppe stelle eine dauerhafte Belastung des gesellschaftlichen Zusammenlebens dar. Diese Wirkung entfaltet sich nicht zufällig, sondern unter dem institutionellen Namen „Integrationsfonds der Republik Österreich“ – also unter dem Siegel staatlicher Autorität. Genau deshalb ist die Kritik daran keine Polemik, sondern demokratisch notwendige Kontrolle staatlich finanzierte Kommunikation, die durch die Verfassung der Republik Österreich geschützt ist.

Als zivilgesellschaftliche Organisation – konkret die Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG) – stellen wir seit Jahren fest, dass Menschen mit muslimischem Hintergrund durch die sogenannten „Muslim-Studien“ (seit den 2000er-Jahren) und das Integrationsbarometer 2025 in der öffentlichen Wahrnehmung pauschalisiert, unter dem Etikett „Muslim“ zusammengefasst und damit – entgegen dem ICC/ESOMAR-Ethikkodex – herabgewürdigt, stigmatisiert und schikaniert werden. Durch Pressearbeit und soziale Medien wird diese Darstellung zusätzlich verstärkt und in Österreich gesellschaftlich salonfähig gemacht.

In einer pluralistischen, rechtsstaatlichen Demokratie mit Gewaltenteilung ist es nicht Aufgabe staatlicher Institutionen, Brandstifter zu sein, sondern Feuerlöscher. Die TKG fordert daher die konsequente Einhaltung rechtsstaatlicher Grundprinzipien. Dazu gehören Rechtsstaatlichkeit, das Demokratieprinzip, die Gewaltenteilung, staatliche Neutralität – insbesondere im Kontext von Religion und Minderheiten – sowie die Grundrechtsbindung staatlicher Organe.

Für die Mehrheit der rund 800.000 Bürger:innen mit muslimischem Hintergrund in Österreich ist die zentrale Identität jene als Bürger:innen der Republik Österreich – verbunden mit ihrer freiheitlich-demokratischen, liberalen und säkularen Verfassungsordnung sowie der Gewaltenteilung. Viele von ihnen haben diese Grundprinzipien in ihren Herkunftsländern vermisst und tragen die Folgen autoritärer Erfahrungen bis heute mit sich. Umso sensibler reagieren sie darauf, wenn eine staatlich finanzierte Einrichtung wie der Integrationsfonds – von den früheren „Muslim-Studien“ bis hin zum aktuellen Integrationsbarometer – Kommunikationsmuster reproduziert, die ihre Verschiedenheit, Würde und Gleichberechtigung nicht widerspiegeln. Statt Integration zu fördern, entsteht dadurch der Eindruck einer systematischen Problemzuschreibung gegenüber einer gesamten Bevölkerungsgruppe – durch handelnde Personen innerhalb des Integrationsfonds, die verfassungsrechtlich zur staatlichen Neutralität verpflichtet sind und dabei öffentliche Mittel aus Österreich und der Europäischen Union verwenden. Gerade deshalb bedarf die Tätigkeit des Integrationsfonds einer transparenten, nachvollziehbaren und unabhängigen Kontrolle, einschließlich der Prüfung durch den Rechnungshof, um sicherzustellen, dass öffentliche Gelder zweckmäßig, neutral und im Einklang mit demokratischen Grundsätzen eingesetzt werden.

Obwohl diese Menschen weder kollektiv verantwortlich sind noch eine homogene Gruppe bilden, werden sie durch die Konstruktion einer dauerhaften „Problemkategorie“ stigmatisiert. Diese Stigmatisierung basiert auf einer wissenschaftlich nicht haltbaren und strukturell verzerrenden Argumentationslogik, wonach alle Muslime dieselben kulturellen Merkmale besäßen und diese unveränderlich seien – als wären sie biologisch vererbt. Laut dieser wissenschaftlich nicht haltbaren Annahme würden fixe Eigenschaften wie Unzivilisiertheit, Unverträglichkeit, Dummheit oder Terrorismusneigungen kulturell weitergegeben, als

handelte es sich um genetische Merkmale. Genau diese Form der Zuschreibung wird in der internationalen Debatte als kultureller Rassismus (Neo-Rassismus) bezeichnet. Sie ersetzt den offenen Rassismus durch eine scheinbar „kulturelle“ Argumentation, die in ihrer Wirkung jedoch dasselbe tut: Menschen werden als dauerhaft fremd, defizitär oder gefährlich markiert.

Gerade weil diese Zuschreibung nicht offen biologistisch, sondern scheinbar „kulturell“ daherkommt, ist sie demokratiepolitisch besonders gefährlich. Sie wirkt als moralisch legitimierte Ausgrenzung im Gewand angeblicher Sachlichkeit. Wenn eine staatlich finanzierte Einrichtung eine religiöse Minderheit in einer Dauerschleife als Problemrahmen etabliert, entsteht eine normative Wirkung: Der Staat erscheint nicht als neutraler Schiedsrichter, sondern als Produzent und Verstärker eines gesellschaftlichen Misstrauensrahmens. Damit wird eine Minderheit nicht nur in der Debatte markiert, sondern im öffentlichen Raum symbolisch abgewertet.

Genau deshalb ist diese Form staatlicher Problemkonstruktion nicht bloß „gesellschaftlich heikel“, sondern berührt unmittelbar den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG sowie das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK. Art. 7 B-VG bedeutet nicht nur ein Verbot direkter Diskriminierung, sondern enthält auch den Grundsatz staatlicher Neutralität und Gleichbehandlung: Staatliche oder staatlich finanzierte Einrichtungen dürfen nicht selbst zum Akteur werden, der eine religiöse Gruppe dauerhaft als defizitär, problematisch oder gefährlich rahmt. Der Staat hat vielmehr die Pflicht, gesellschaftliche Gleichheit zu sichern, nicht sie durch selektive Problemnarrative zu untergraben.

Auch Art. 14 EMRK ist in diesem Kontext nicht bloß ein abstraktes Diskriminierungsverbot. Er steht im Zusammenhang mit der staatlichen Schutzwicht, religiöse Minderheiten vor systematischer Herabwürdigung und struktureller Stigmatisierung zu schützen – insbesondere dann, wenn diese Stigmatisierung nicht von privaten Extremisten ausgeht, sondern unter dem Siegel staatlicher Autorität produziert und verbreitet wird. Der Staat ist nicht nur verpflichtet, Diskriminierung zu unterlassen, sondern auch durch seine Kommunikation keine Vorurteile zu normalisieren, keine Ablehnung zu verstärken und keine gesellschaftliche Ausgrenzung zu legitimieren. Gerade hier liegt der Kern des Problems: Der ÖIF handelt nicht als privater Akteur, sondern als staatlich finanzierte Institution, deren Publikationen eine besondere Glaubwürdigkeits- und Autoritätswirkung entfalten.

Diese Wirkung steht zudem im klaren Spannungsverhältnis zum europäischen Mindestschutzrahmen gegen rassistische und fremdenfeindliche Herabwürdigung, insbesondere zum EU-Rahmenbeschluss 2008/913/JI. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht nur zur strafrechtlichen Bekämpfung klassischer Hetze, sondern betont auch die demokratische Verantwortung, gruppenbezogene Heraussetzung, systematische Stigmatisierung und die Normalisierung von Feindbildern zu verhindern.

Der Rahmenbeschluss ist Ausdruck eines europäischen Grundprinzips: Staatliche Institutionen dürfen nicht – direkt oder indirekt – Kommunikationsmuster erzeugen, die religiöse oder ethnische Gruppen dauerhaft problematisieren und dadurch gesellschaftliche Ablehnung verstärken. Genau das geschieht nach unserer Analyse im Integrationsbarometer 2025 durch Struktur, Auswahl der Kategorien, selektive Zeitreihenbildung und politische Anschlussfähigkeit.

Der Integrationsfonds versucht in diesem Zusammenhang, anstatt auf Kritik zu antworten oder Stellung zu nehmen, uns als „Täter“ darzustellen – allein deshalb, weil wir das

Integrationsbarometer 2025 heruntergeladen, zitiert und kritisch verwendet haben, obwohl es vom ÖIF selbst öffentlich bereitgestellt wird. Mit einer SLAPP-Drohkulisse wird versucht, uns einzuschüchtern und unsere Ressourcen in anwaltlichen und gerichtlichen Verfahren zu binden, damit sich möglichst wenige Menschen mit diesem Thema befassen. Dieses Vorgehen entspricht einer klassischen „Opfer-Täter-Umkehr“: Nicht die staatlich finanzierte Institution, die stigmatisierende Kommunikation produziert, soll sich erklären – sondern jene, die demokratische Kontrolle ausübt, soll eingeschüchtert, delegitimiert und finanziell unter Druck gesetzt werden.

Für eine zivilgesellschaftliche Organisation ist ein solches Schreiben nicht bloß eine formale Rechtsmitteilung. Es entfaltet objektiv eine einschüchternde Wirkung („chilling effect“), die geeignet ist, öffentliche Beteiligung, kritische Kontrolle staatlicher Kommunikation und demokratische Teilhabe zu unterdrücken. Genau dieses Muster beschreibt die Europäische Union in ihrer Anti-SLAPP-Richtlinie als missbräuchliche Verwendung juristischer Mittel gegen öffentliche Beteiligung und als Gefahr für die demokratische Kultur eines Mitgliedstaates. Diese Beschwerde richtet sich daher nicht gegen die Existenz anwaltlicher Vertretung als solche, sondern gegen den objektiv einschüchternden Charakter einer juristischen Drohkulisse, die von einer staatlich finanzierten Einrichtung ausgeht und die – unabhängig von ihrer rechtlichen Begründetheit – geeignet ist, kritische Stimmen abzuschrecken oder zum Schweigen zu bringen. Dies entspricht im Kern dem, was die EU unter SLAPP-Verfahren versteht: Vorgehensweisen, die nicht auf inhaltliche Klärung abzielen, sondern darauf, öffentliche Beteiligung „zu behindern, einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen“ (Richtlinie (EU) 2024/1069). Gerade weil der ÖIF eine staatlich finanzierte Einrichtung ist, wirkt die Drohung nicht wie ein privates Rechtsmittel, sondern wie ein Warnschuss des Staates gegen legitime zivilgesellschaftliche Kritik.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir die Volksanwaltschaft nicht nur um die Prüfung der SLAPP-ähnlichen Einschüterung gegen eine NGO, sondern zugleich um eine Missstandsprüfung der strukturellen Ursache dieses Vorgangs: der seit Jahren fortgesetzten, staatlich finanzierten Kommunikations- und Meinungsforschungspraxis des ÖIF von 2000 bis 2025 – von den früheren „Moslem-Studien“ bis zum „Integrationsbarometer 2025“. In diesem Rahmen werden religiöse Minderheiten selektiv problematisiert und gesellschaftliche Ablehnung normalisiert. Dadurch verschiebt sich die Wirkung von einer Integrationsaufgabe hin zu einer demokratie- und grundrechtsrelevanten Stigmatisierungsdynamik.

Als TKG hinterfragen wir diese Praxis seit dem 18.12.2025 durch öffentliche Analysen, Dokumentationen und Pressemitteilungen, weil es sich beim ÖIF um eine staatlich finanzierte und unter dem Namen der Republik Österreich auftretende Einrichtung handelt, deren Kommunikation einer besonderen demokratischen Kontrollpflicht unterliegt. Diese Arbeit ist zeitaufwendig, arbeitsintensiv und erfolgt ehrenamtlich. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht besonders problematisch, wenn auf eine solche Form legitimer öffentlicher Kontrolle nicht mit Transparenz und inhaltlicher Auseinandersetzung reagiert wird, sondern mit anwaltlichem Druck, Streitwertkonstruktionen und Exekutionsandrohungen, die objektiv geeignet sind, zivilgesellschaftliche Ressourcen zu binden und weitere Kritik abzuschrecken.

Denn ein demokratischer Rechtsstaat darf nicht zulassen, dass staatlich finanzierte Einrichtungen öffentliche Kritik an staatlicher Kommunikation nicht mit Argumenten, sondern mit juristischen Drohkulissen beantworten – und dadurch öffentliche Beteiligung faktisch entmutigen oder unterdrücken.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir die Volksanwaltschaft nicht nur um die Prüfung der SLAPP-ähnlichen Einschüchterung gegen eine zivilgesellschaftliche Organisation, sondern zugleich um eine Missstandsprüfung der strukturellen Ursache dieses Vorgangs: der seit Jahren fortgesetzten, staatlich finanzierten Kommunikations- und „Meinungsforschungspraxis“ des ÖIF von den frühen 2000er-Jahren bis 2025 – von den früheren „Moslem-Studien“ bis zum „Integrationsbarometer 2025“. Nach unserer Analyse werden in diesem Rahmen religiöse Minderheiten selektiv problematisiert und gesellschaftliche Ablehnung normalisiert. Dadurch verschiebt sich die Wirkung staatlich finanzieter Kommunikation von einer Integrationsaufgabe hin zu einer demokratie- und grundrechtsrelevanten Stigmatisierungsdynamik.

Als Türkische Kulturgemeinde in Österreich hinterfragen wir diese Praxis seit dem 18.12.2025 durch aufklärende, dokumentierte und öffentlich nachvollziehbare Analysen und Stellungnahmen. Diese Arbeit erfolgt zeitaufwendig, arbeitsintensiv und ehrenamtlich. Als Bürgerinnen und Bürger der Republik Österreich mit Wurzeln in der Türkei und als überzeugte Verfassungspatrioten betrachten wir diese demokratische Kontrolle jedoch als notwendige und bewusst übernommene Verantwortung.

2000–2025 Moslem-Studien bis Integrationsbarometer 2025

Gegenstand der Beschwerde

Ausgangspunkt ist ein dokumentierter Widerspruch, der sich nicht wegargumentieren lässt: Der ÖIF stellt das „Integrationsbarometer 2025“ selbst öffentlich, kostenlos und ohne Zugangsbeschränkung auf seiner Website zum Download bereit („Publikation herunterladen“). Gleichzeitig wird einer zivilgesellschaftlichen Organisation – der Türkischen Kulturgemeinde in Österreich (TKG) – im Rahmen eines anwaltlichen Schreibens objektiv vorgeworfen, dieses Dokument „unerlaubt zu verbreiten“, und es wird eine Unterlassungsverpflichtung unter Exekutionsandrohung verlangt, obwohl der ÖIF selbst zur Verbreitung dieser Publikation einlädt.

Die TKG hat seit dem 18.12.2025 das Integrationsbarometer 2025 öffentlich kritisiert. Diese Kritik bezog sich nicht auf parteipolitische Polemik, sondern auf methodische, ethische und grundrechtliche Fragen: auf die pauschalisierende und stigmatisierende Etikettierung von rund 800.000 Menschen mit muslimischem Hintergrund in Österreich – ungeachtet ihrer tatsächlichen Verschiedenheit – sowie auf die absehbare gesellschaftliche Wirkung einer solchen staatlich finanzierten Publikation.

Auf diese Kritik folgte keine inhaltliche Antwort, keine Transparenz, kein Dialog. Stattdessen wurde am 30.01.2026 ein anwaltliches Schreiben übermittelt, das eine Unterlassungsverpflichtung „bei sonstiger Exekution“, einen Streitwert von EUR 35.000 sowie eine Kostenforderung binnen 14 Tagen enthält. Die TKG hat dieses Schreiben – unter Schwärzung personenbezogener Daten – veröffentlicht, damit die Öffentlichkeit nicht auf Vermutungen, sondern auf dokumentierte Fakten gestützt diskutieren kann. Der gerügte SLAPP-Effekt ist dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern steht im Zusammenhang mit einer seit Jahren fortgesetzten staatlich finanzierten Praxis, die religiöse Minderheiten selektiv problematisiert.

Warum die Volksanwaltschaft zuständig ist

Uns ist bewusst, dass einzelne Rechtsfragen formal als Zivilrechtsmaterie erscheinen können. Insbesondere könnte der ÖIF versuchen, die Angelegenheit als urheberrechtliche Streitigkeit zu rahmen. Genau diese Verschiebung ist jedoch Teil des Problems. Gegenstand dieser Beschwerde ist keine private Streitigkeit zwischen gleich starken Parteien. Gegenstand ist die Frage, ob ein staatlich finanziert und öffentlich agierender Akteur seine institutionelle Machtposition nutzt, um legitime Kritik an einer öffentlichen Publikation mit Kosten- und Vollstreckungsdrohungen zu beantworten. Dies betrifft den Kernbereich demokratischer Kontrolle: die Möglichkeit, staatlich finanzierte Kommunikation zu analysieren, zu kritisieren und öffentlich zu diskutieren, ohne dadurch existenziell unter Druck gesetzt zu werden.

Ein solcher Vorgang entfaltet objektiv einen Abschreckungseffekt („chilling effect“). Der chilling effect (Abkühleffekt/Abschreckungseffekt) bezeichnet in der Grundrechtsdogmatik die Hemmung oder Unterlassung der Ausübung legitimer Rechte – insbesondere der Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit – aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen, Kostenrisiken oder Sanktionierung. Er führt zu Selbstzensur und vorauseilendem Schweigen. Genau ein solcher Effekt entsteht im vorliegenden Fall: Eine NGO übt öffentliche, grundrechtlich geschützte Kritik an einer staatlich finanzierten Publikation („Integrationsbarometer 2025“) – und wird daraufhin mit einem anwaltlichen Schreiben konfrontiert, das eine Unterlassungsverpflichtung „bei sonstiger Exekution“, einen Streitwert von EUR 35.000 sowie eine Kostenforderung binnen 14 Tagen enthält.

Diese Kombination ist objektiv geeignet, nicht nur die TKG, sondern auch andere NGOs, Journalist:innen und Wissenschaftler:innen davon abzuhalten, staatlich finanzierte Kommunikation kritisch zu prüfen oder öffentlich zu kommentieren. Die Wirkung geht damit weit über den Einzelfall hinaus: Es entsteht ein Klima, in dem demokratische Kontrolle durch Angst vor Kosten und Vollstreckung ersetzt wird.

Gerade weil der ÖIF eine staatlich finanzierte Einrichtung ist, wirkt die Drohung nicht wie ein privates Rechtsmittel, sondern wie ein Warnschuss unter dem Namen der Republik Österreich gegen legitime zivilgesellschaftliche Kritik.

Grundrechts- und Demokratiebezug

Die Kritik der TKG am Integrationsbarometer 2025 ist grundrechtlich geschützt. Sie fällt in den Kernbereich demokratischer Kontrolle staatlich finanzieter Kommunikation. Eine staatliche bzw. staatlich finanzierte Einrichtung, die unter dem Namen „Integrationsfonds der Republik Österreich“ auftritt, muss sich öffentlicher Kontrolle stellen – insbesondere dann, wenn sie „wissenschaftliche Meinungsforschung“ über religiöse Minderheiten publiziert, die unmittelbar politisch verwertbar ist und gesellschaftliche Wirkungen entfaltet.

Die TKG hat diese Publikation kritisiert, weil sie nach unserer Analyse objektiv geeignet ist, eine religiöse Minderheit pauschal zu problematisieren, gesellschaftliche Ablehnung zu verstärken und Vorurteile zu normalisieren. Diese Kritik betrifft nicht nur politische Kultur, sondern berührt zentrale Grundrechte und staatliche Schutzpflichten: Gleichheit, staatliche Neutralität, Religionsfreiheit sowie Schutz vor Diskriminierung.

Die Reaktion des ÖIF – ein anwaltliches Schreiben mit Exekutionsandrohung und hohem Streitwert – verschiebt die Auseinandersetzung von Transparenz zu Einschüchterung. Das ist demokratiepolitisch hoch problematisch. Denn Demokratie lebt davon, dass staatliches

Handeln hinterfragt werden kann, ohne dass die Fragenden Angst vor Kosten, Druck oder Repression haben müssen. Wo Kritik mit Vollstreckungsdrohungen beantwortet wird, entsteht ein Klima der Selbstzensur – und damit ein Schaden, der weit über den konkreten Einzelfall hinausreicht.

Im konkreten Fall entsteht dieser Abschreckungseffekt („chilling effect“) gerade deshalb, weil nicht irgendeine private Person, sondern eine staatlich finanzierte Einrichtung („Integrationsfonds der Republik Österreich“) ihre institutionelle Autorität, Streitwertkonstruktionen und Vollstreckungsdrohungen gegen eine NGO richtet, die ein staatlich veröffentlichtes Dokument kritisch analysiert.

Europäischer Kontext: Anti-SLAPP als Maßstab der Missstandsprüfung

Die Europäische Union hat SLAPP als demokratiegefährdende Praxis ausdrücklich anerkannt. SLAPP-Verfahren werden in EU-Dokumenten als missbräuchliche Instrumente beschrieben, die darauf abzielen, öffentliche Beteiligung zu behindern, einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen – wie dies auch im Briefing des Europäischen Parlaments (EPKS, 2022) klar dargestellt wird.

Dieser Missbrauch erfolgt typischerweise über Streitwerte, Kostenrisiken, Vergleichsdruck und die Androhung weiterer Schritte. Genau über jene Mittel, die im vorliegenden Fall in einem anwaltlichen Schreiben gebündelt auftreten, wird eine Drohkulisse erzeugt, die objektiv geeignet ist, öffentliche Kritik zu unterdrücken.

Die Richtlinie (EU) 2024/1069 verpflichtet die Mitgliedstaaten – somit auch Österreich – bis spätestens 2026 dazu, Schutzmechanismen gegen solche missbräuchlichen Verfahren zu schaffen, insbesondere durch die fröhe Abweisung offenkundig unbegründeter oder missbräuchlicher Klagen sowie durch Kostentragungspflichten für Kläger.

Auch wenn Österreich die Richtlinie noch umzusetzen hat, ist ihr demokratischer Sinngehalt bereits jetzt relevant: Die EU beschreibt darin ein Problem, das in Europa als strukturelle Gefahr für Demokratie und Grundrechte anerkannt ist. Genau deshalb ersuchen wir die Volksanwaltschaft, diesen EU-Kontext als Maßstab der Missstandsprüfung heranzuziehen.

Ein anwaltliches Schreiben mit Unterlassungsverpflichtung „bei sonstiger Exekution“, einem Streitwert von EUR 35.000 und einer Kostenforderung binnen 14 Tagen ist objektiv geeignet, einen SLAPP-Effekt zu erzeugen. Nicht die behauptete subjektive Absicht ist maßgeblich, sondern die objektive Wirkung: Abschreckung, Einschüchterung und die Verlagerung demokratischer Kontrolle in ein Kosten- und Druckregime – insbesondere wenn eine staatlich finanzierte Einrichtung wie der Integrationsfonds der Republik Österreich (ÖIF) als Absender auftritt und dabei öffentliche Mittel einsetzt, um eine zivilgesellschaftliche Organisation wie die TKG in ihrer demokratisch geschützten Kritik faktisch zu behindern. Die Problembeschreibung findet sich nicht nur in der Richtlinie (EU) 2024/1069, sondern auch in Analysen des Europäischen Parlaments (EPKS, 2022), wonach SLAPP typischerweise über Kostenrisiken, Streitwerte und Vergleichsdruck wirkt.

Politische Instrumentalisierung und der Anspruch „wissenschaftlicher Faktizität“ (Integrationsbarometer 2025)

Ein zentraler Bestandteil des gerügten Missstands liegt nicht nur in der Publikation selbst, sondern in ihrer politischen Anschlusskommunikation und Instrumentalisierung. Das „Integrationsbarometer 2025“ wurde in der öffentlichen Debatte von führenden

Vertreter:innen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) ausdrücklich als „wissenschaftliche Untersuchung“ eines „renommierten Instituts“ und als „Faktum“ dargestellt. Diese Bewertung ist nach unserer Analyse – insbesondere unter Berücksichtigung methodischer und ethischer Mindeststandards – nicht nachvollziehbar und verstärkt die demokratiepolitische Problematik des Vorgangs.

Ausweislich der öffentlichen Berichterstattung verteidigte die ÖVP ein Social-Media-Posting, das Ergebnisse des Integrationsbarometers auf die religiöse Kategorie „Muslime“ zuspitzte und damit in eine politisch verwertbare Problembehauptung überführte. Innenminister Gerhard Karner erklärte im Ö1-„Morgenjournal“ sinngemäß, der betreffende Satz stamme aus einer „wissenschaftlichen Untersuchung“; es sei ein „Faktum“, dass es im Zusammenleben mit der muslimischen Bevölkerung „immer wieder Diskussionen“ gebe, und dies sei „keine Kritik an der Religionsgemeinschaft“, sondern das Ergebnis dieser Untersuchung. ÖVP-Generalsekretär Nico Marchetti bezeichnete die öffentliche Empörung als „verwunderlich“ und erklärte, er halte die Ergebnisse für „absolut valide“; er könne sie „aus eigenem Erleben“ bestätigen. Integrationsministerin Claudia Plakolm argumentierte im ORF in derselben Logik, man dürfe Probleme nicht „klein reden“; „es ist Fakt“, dass es „Probleme in der Integration“ gebe, und „das sehen auch die Österreicherinnen und Österreicher so“.

Gerade diese Form der politischen Autorisierung ist für die Volksanwaltschaft wesentlich: Wenn eine staatlich finanzierte Einrichtung Ergebnisse publiziert, die eine religiöse Minderheit selektiv als Problemkategorie rahmen, und wenn führende Repräsentanten einer Regierungspartei diese Rahmung anschließend als „wissenschaftlich“ und als „Faktum“ deklarieren, entsteht eine doppelte Autoritätskette (staatliche Finanzierung + politische Deutungshoheit). Ein Stimmungsbild aus einer Umfrage wird dadurch kommunikativ in den Rang objektiver Tatsachen erhoben – mit erheblicher normativer Wirkung, weil die Publikation unter dem institutionellen Namen „Integrationsfonds der Republik Österreich“ erscheint und damit staatliche Autorität beansprucht.

Nach unserer Ansicht verschärft diese politische Anschlusskommunikation die Gefahr struktureller Stigmatisierung: Aus einer umfragebasierten Wahrnehmungsmessung wird eine politisch beglaubigte Problembehauptung, die geeignet ist, gesellschaftliche Ablehnung zu normalisieren und religiöse Minderheiten im öffentlichen Raum dauerhaft als defizitär oder konfliktträchtig zu markieren. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil es sich nicht um private Kommunikation handelt, sondern um staatlich finanzierte Kommunikation, die nach demokratischen und grundrechtlichen Maßstäben zu Neutralität, Differenzierung und Schutz vor Diskriminierung verpflichtet wäre.

Hinzu kommt, dass das Integrationsbarometer 2025 öffentlich als „wissenschaftliche Meinungsforschungsstudie“ propagiert wird, obwohl nach unserer Prüfung bereits bei oberflächlicher Analyse erhebliche Abweichungen von grundlegenden Regeln des ICC/ESOMAR-Ethik-Kodex erkennbar sind, zu deren Einhaltung Meinungsforscher im Rahmen ihrer Berufsverbände verpflichtet sind. Die TKG hat daher nach Lektüre des in deutscher Sprache veröffentlichten ICC/ESOMAR-Kodex eine dokumentierte Liste erstellt und veröffentlicht, aus der sich ergibt, dass diese Untersuchung nur sehr eingeschränkt als wissenschaftliche Meinungsforschung im Sinne der einschlägigen Standards bezeichnet werden kann.

Der Vorwand beim „Integrationsbarometer 2025“ lautet somit: „wissenschaftliche Meinungsforschung“ – trotz klarer und dokumentierbarer Verstöße gegen grundlegende ethische und wissenschaftliche Mindestanforderungen. Nach unserer Analyse handelt es sich tatsächlich um eine seit den frühen 2000er-Jahren fortgesetzte, mit öffentlichen Mitteln

finanzierte Kommunikations- und „Meinungsforschungspraxis“, die objektiv geeignet ist, eine in Österreich anerkannte Religionsgruppe zu stigmatisieren, herabzuwürdigen und gesellschaftlich zu schädigen. Diese Praxis reicht von früheren „Muslim-Studien“ bis zum „Integrationsbarometer 2025“ und ist nicht als isolierter Einzelfall, sondern als strukturelle Entwicklung zu verstehen.

Gerade in diesem Kontext wird der gerügte SLAPP-Effekt nachvollziehbar: Sobald eine zivilgesellschaftliche Organisation diese Praxis öffentlich und grundrechtlich geschützt kritisiert, wird die demokratische Kontrolle nicht durch Transparenz oder sachliche Auseinandersetzung beantwortet, sondern durch eine juristische Drohkulisse, die objektiv geeignet ist, öffentliche Beteiligung einzuschüchtern und kritische Stimmen abzuschrecken. Quelle (URL):

<https://www.kleinezeitung.at/service/newsticker/innenpolitik/20425641/oepv-vereidigt-umstrittenes-islam-posting>

Der dokumentierte Widerspruch: „Publikation herunterladen“ und zugleich „unerlaubte Verbreitung“

Besonders gravierend ist der Umstand, dass der ÖIF das Integrationsbarometer 2025 selbst öffentlich, kostenlos und ohne Zugangsbeschränkung bereitstellt („Publikation herunterladen“) und gleichzeitig eine NGO anwaltlich adressiert, als wäre bereits die kritische Bezugnahme auf dieses Dokument rechtswidrig.

Damit wird nicht ein privates Schutzrecht in einem fairen Interessensaustausch durchgesetzt, sondern eine demokratische Kontrolle staatlicher Kommunikation faktisch sanktioniert. Der Widerspruch ist nicht nur politisch unerfreulich, sondern rechtlich und demokratiepolitisch brisant. Denn er erzeugt eine Situation, in der die Öffentlichkeit ausdrücklich zum Download eingeladen wird – während gleichzeitig jene Organisation, die das Dokument analysiert, öffentlich kritisiert und seine Wirkung problematisiert, mit Exekutionsandrohung, Streitwert und Kostenrisiko konfrontiert wird. Das Ergebnis ist ein klarer Abschreckungseffekt: Wer kritisiert, wird bedroht; wer schweigt, bleibt unbekilligt. Genau diese Logik bildet den Kern von SLAPP-Mechanismen. Es entsteht eine Drohkulisse, die nicht auf inhaltliche Klärung abzielt, sondern auf die Verlagerung der Debatte in ein Kosten- und Vollstreckungsregime.

Warum die TKG Kritik geäußert hat (Kontext: § 283-Analyse)

Die Volksanwaltschaft entscheidet keine strafrechtlichen Fragen. Dennoch ist es für die Missstandsprüfung zentral, den Gesamtzusammenhang zu verstehen: Die TKG hat nicht willkürlich, nicht polemisch und nicht parteipolitisch kritisiert, sondern auf Basis einer umfangreichen Analyse, die das Integrationsbarometer 2025 als gesellschaftlich riskant und grundrechtlich sensibel bewertet.

Die TKG-Analyse legt dar, dass das Integrationsbarometer 2025 methodisch problematisch ist, selektive Kategorien bildet, „Muslim:innen“ als dauerhafte Problemkategorie führt und Ergebnisse ohne ausreichende wissenschaftliche Einordnung präsentiert. Dadurch entsteht ein Narrativ, das objektiv geeignet ist, eine religiöse Minderheit pauschal abzuwerten und gesellschaftliche Ablehnung zu fördern. Die Analyse zeigt außerdem, dass diese Darstellung politisch zugespielt verwertet wurde.

Dieser Kontext ist entscheidend, weil er zeigt: Der ÖIF reagiert nicht auf irgendeine private Behauptung, sondern auf eine demokratisch legitime, methodisch begründete und grundrechtsbezogene Kritik an staatlich finanzierter Kommunikation. Genau hier liegt der Kern des Missstands: Statt Transparenz, Aufklärung und sachlicher Auseinandersetzung folgt eine juristische Eskalation, die objektiv einschüchternd wirkt. Zur Einordnung der

grundrechts- und strafrechtlich sensiblen Dimension übermitteln wir ergänzend eine Sachverhaltsdarstellung mit § 283-Risikoanalyse (Beilage 5).

Konkrete Ersuchen an die Volksanwaltschaft

Wir ersuchen die Volksanwaltschaft um Prüfung und Feststellung, ob in dem geschilderten Vorgang ein Missstand in der Verwaltung bzw. ein grundrechtsrelevanter Missbrauch staatlich finanzierter Machtmittel vorliegt. Ein Missstand liegt nach ständiger Praxis der Volksanwaltschaft insbesondere dann vor, wenn Verwaltungshandeln rechtswidrig, unsachlich, unzweckmäßig oder unverständlich ist. Im Rahmen dieser Missstandsprüfung ersuchen wir um die Beantwortung folgender Fragen sowie um entsprechende Feststellungen und Empfehlungen:

1. Reaktion auf Kritik und Transparenzpflicht staatlicher Stellen

Warum reagiert der ÖIF auf öffentliche, grundrechtlich geschützte Kritik an einer eigenen Publikation nicht mit Transparenz, fachlicher Auseinandersetzung und Dialog, sondern mit Exekutionsdrohung und Vergleichsdruck? Wir ersuchen um Feststellung, ob eine staatlich finanzierte Einrichtung wie der ÖIF gemäß den Grundsätzen guter Verwaltung verpflichtet ist, auf legitime Kritik öffentlich und nachvollziehbar einzugehen, anstatt juristische Druckmittel einzusetzen.

2. „Unerlaubte Verbreitung“ trotz öffentlicher Bereitstellung – Rechtsgrundlage

Auf welcher rechtlichen Grundlage wird bei einer vom ÖIF selbst öffentlich bereitgestellten Publikation überhaupt „unerlaubte Verbreitung“ behauptet bzw. mit einer Unterlassungsverpflichtung unter Exekutionsandrohung operiert? Wir ersuchen um eine Bewertung, ob dieses Vorgehen mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und staatlichen Neutralität vereinbar ist – insbesondere im Lichte einschlägiger unionsrechtlich verbindlicher Rechtsprechung zur rechtlichen Bewertung von Hyperlinks und frei zugänglichen Inhalten (EuGH Svensson, C-466/12; EuGH GS Media, C-160/15).

3. Verhältnismäßigkeit von Streitwert und Fristsetzung

Ist die Höhe des Streitwerts (EUR 35.000) und die Fristsetzung (Kosten binnen 14 Tagen) im Verhältnis zur Stellung der TKG als zivilgesellschaftliche Organisation und zur Natur der Auseinandersetzung verhältnismäßig – oder ist diese Konstellation objektiv primär geeignet, eine abschreckende Wirkung zu entfalten? Wir ersuchen um Feststellung, ob die Kombination aus hohem Streitwert, kurzer Frist und Kostenforderung eine sachliche Eskalation oder eine objektive Abschreckungskulisse darstellt und damit genau jene Kosten- und Druckmechanismen aufweist, die die EU als typisches SLAPP-Muster beschreibt.

4. Aufsicht und demokratische Kontrolle über den ÖIF

Welche Aufsicht, Steuerung oder demokratische Kontrolle besteht über den ÖIF im Hinblick auf grundrechtskonforme Kommunikation, staatliche Neutralität und den Umgang mit Kritik durch NGOs? Wir ersuchen um Auskunft, welche internen oder externen Aufsichtsmechanismen bestehen, welche Informations- und Kontrollpflichten staatliche Stellen (z. B. BKA, zuständige Ministerien) haben und ob diese im vorliegenden Fall ausgelöst wurden.

5. Schutz öffentlicher Kritik und der Zivilgesellschaft

Welche Maßnahmen hält die Volksanwaltschaft für geeignet, um zu verhindern, dass öffentliche Kritik an staatlich finanzierten Projekten durch juristische Druckkulissen, Exekutionsandrohungen und hohe Streitwerte faktisch unterdrückt wird? Wir ersuchen insbesondere um eine Bewertung, ob Mindeststandards für staatliche Stellen formuliert werden können: interne Stellen für Kritikbearbeitung, rechtliche Prüfung

vor anwaltlicher Eskalation, Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Streitwerten sowie Schutzmechanismen für NGOs.

6. Strukturelle Dimension und Empfehlungen

Sieht die Volksanwaltschaft Anhaltspunkte für ein strukturelles Problem im Umgang staatlich finanzierter Einrichtungen mit Kritik – und beabsichtigt sie, Empfehlungen an zuständige Stellen (Bundesministerien, Nationalrat, Kontrollinstanzen) auszusprechen, um den Schutz der Zivilgesellschaft nachhaltig zu stärken? Wir ersuchen um konkrete Empfehlungen und gegebenenfalls die Einleitung weiterer Prüfverfahren.

7. Ursache des Konflikts: Integrationsbarometer 2025 als Missstand staatlicher Kommunikation

Wir ersuchen die Volksanwaltschaft ausdrücklich auch um eine Missstandsprüfung hinsichtlich der Ursache des gesamten Vorgangs: des „Integrationsbarometers 2025“ selbst. Denn die juristische Eskalation ist nicht isoliert zu betrachten. Sie ist die Reaktion auf eine inhaltlich begründete, grundrechtlich geschützte Kritik an einer staatlich finanzierten Publikation, die nach unserer Analyse strukturell geeignet ist, eine religiöse Minderheit selektiv zu problematisieren und zu stigmatisieren.

Wir ersuchen um Prüfung, ob eine staatlich finanzierte Einrichtung über Jahre hinweg Publikationen mit erheblicher politischer Anschlussfähigkeit produzieren darf, die im Ergebnis als Problemrahmen über Minderheiten wirken, ohne dass ausreichende methodische Transparenz, institutionelle Neutralität, Verhältnismäßigkeit und demokratische Kontrolle sichergestellt sind.

Schlussbemerkung

Die Türkische Kulturgemeinde in Österreich sieht sich veranlasst, die Volksanwaltschaft einzuschalten, weil ein staatlich finanziert Fonds auf öffentliche, grundrechtlich geschützte Kritik nicht mit Transparenz, fachlicher Auseinandersetzung oder Dialog reagiert hat, sondern mit einer juristischen Drokkulisse, die objektiv geeignet ist, öffentliche Beteiligung zu behindern und zivilgesellschaftliche Kontrolle einzuschüchtern. Es geht hier nicht um Empfindlichkeiten. Es geht um eine demokratische Grundfrage: Darf eine staatlich finanzierte Einrichtung ihre institutionelle Macht position dazu verwenden, kritische Stimmen durch Kostenrisiken, Streitwertkonstruktionen und Exekutionsandrohungen unter Druck zu setzen – statt sich der öffentlichen Kontrolle zu stellen?

Der europäische Anti-SLAPP-Schutzrahmen beschreibt genau solche Mechanismen als Gefahr für demokratische Beteiligung und Meinungsfreiheit. Die hier dokumentierte Vorgangsweise weist objektiv jene Elemente auf, die die EU als typisches SLAPP-Muster beschreibt: Druck, Kostenrisiko, Vollstreckungsdrohung und die faktische Verlagerung einer öffentlichen Debatte in ein finanzielles Drokregime.

Wir ersuchen daher um eine Missstandsprüfung sowie um Empfehlungen der Volksanwaltschaft, wie in Österreich sichergestellt werden kann, dass öffentliche Kritik an staatlich finanzierten Projekten nicht durch juristische Druckkulissen faktisch unterdrückt wird. Denn ein demokratischer Rechtsstaat lebt nicht von der Stille der Zivilgesellschaft, sondern von ihrer Stimme.

Mit freundlichen Grüßen
 Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG)
 Wien, am 09.02.2026, Unterschrift, Adresse
 1060 Wien, Postfach 42

Beilagen und Quellen

Damit die Volksanwaltschaft den geschilderten Sachverhalt nicht nur abstrakt, sondern vollständig dokumentiert, überprüfbar und nachvollziehbar prüfen kann, legen wir dieser Beschwerde die nachstehenden Beilagen bei und verweisen auf die folgenden öffentlich zugänglichen Quellen. Die Zusammenstellung dient der objektiven Nachvollziehbarkeit und soll sicherstellen, dass die Missstandsprüfung nicht auf Vermutungen, sondern auf überprüfbaren Dokumenten basiert. Alle Beilagen und Quellen wurden so ausgewählt, dass sie eine unmittelbare, objektive und überprüfbare Missstandsprüfung ermöglichen

Beilagen (Dokumente / Nachweise)

Beilage 1: Anwaltliches Schreiben / „prätorischer Vergleich“ des ÖIF (30.01.2026) – anonymisiert (PDF) (Anlage)

Beilage 2: Nachweis der öffentlichen Bereitstellung des „Integrationsbarometers 2025“ („Publikation herunterladen“) – Screenshot und Link

<https://www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-publikationen/publikation/oeif-studie-integrationsbarometer-01-2025-25858/>

https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/OEIF_Integrationsbarometer_2025-01_WEB.pdf

Beilage 3: TKGs APA-OTS-Aussendung ab 18.12.2025 bis 04.02.2026 (**04.02.2026**) – öffentliche Dokumentation des Vorgangs

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260204_OTS0049/der-oeif-laesst-einen-vergleich-ueber-35000-euro-bei-sonstiger-exekution-zustellen-die-tkg-spricht-von-einer-slapp-drohkulisse

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260127_OTS0108/tkg-vfgh-nimmt-verfassungsrechtliche-bedenken-zur-staatlich-beauftragten-oeif-meinungsforschung-peter-hajek-offiziell-zur-kenntnis

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260116_OTS0004/staatliche-meinungsforschung-und-integrationsbarometer-2025-vfgh-ueber-verfassungsrechtliche-bedenken-informiert

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260113_OTS0085/offener-brief-an-die-praesidentin-der-wkoe-integrationsbarometer-2025-und-der-wirtschaftsstandort-oesterreich

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260107_OTS0017/offener-brief-tkg-erhebt-berufsstaendische-beschwerde-zur-meinungsforschung-im-integrationsbarometer-2025

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251231_OTS0013/tkg-bringt-beschwerde-gegen-das-integrationsbarometer-2025-ein

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251224_OTS0007/weihnachten-als-mahnung-zusammenleben-staerken-statt-gesellschaftliche-gruppen-pauschal-stigmatisieren

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251218_OTS0086/tkg-stellungnahme-zum-integrationsbarometer-und-zur-einhaltung-des-283-stgb

Beilage 4: TKG-Forderungskatalog (15 Punkte) zum Integrationsbarometer 2025 (PDF)

<https://www.turkischegemeinde.at/wp-content/uploads/Forderungskatalog-der-TKG-Integrationsbarometer2025.pdf>

Beilage 5: Sachverhaltsdarstellung / Analyse möglicher Verhetzungsnähe („§ 283-Analyse“)
– Weblink und/oder PDF

Da der gerügte SLAPP-Effekt nicht isoliert zu betrachten ist, sondern im Kontext einer seit Jahren fortgesetzten, staatlich finanzierten Kommunikations- und „Meinungsforschungspraxis“ des ÖIF entsteht, übermitteln wir der Volksanwaltschaft ergänzend eine Sachverhaltsdarstellung samt §-283-Risikoanalyse zum „Integrationsbarometer 2025“.

<https://www.turkischegemeinde.at/integrationsbarometer-2025-analyse-der-moeglichen-verhetzungsnaehe-%c2%a7-283-stgb-im-kontext-des-kulturellen-rassismus/>

Beilage 6: Richtlinie (EU) 2024/1069 (Anti-SLAPP) – EUR-Lex-Link
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj>

Beilage 7: Chronologie der öffentlichen Kritik und demokratischen Auseinandersetzung (APA-OTS-Links vom 18.12.2025, 24.12.2025, 31.12.2025 bis 04.02.2026 sowie weitere) – Nachweis der kontinuierlichen öffentlichen Aufklärung und Kritik

18.12.2025

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260204_OTS0049/der-oeif-laesst-einen-vergleich-ueber-35000-euro-bei-sonstiger-exekution-zustellen-die-tkg-spricht-von-einer-slapp-drohkulisse

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260127_OTS0108/tkg-vfgh-nimmt-verfassungsrechtliche-bedenken-zur-staatlich-beauftragten-oeif-meinungsforschung-peter-hajek-offiziell-zur-kenntnis

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260116_OTS0004/staatliche-meinungsforschung-und-integrationsbarometer-2025-vfgh-ueber-verfassungsrechtliche-bedenken-informiert

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260113_OTS0085/offener-brief-an-die-praesidentin-der-wkoe-integrationsbarometer-2025-und-der-wirtschaftsstandort-oesterreich

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260107_OTS0017/offener-brief-tkg-erhebt-berufsstaendische-beschwerde-zur-meinungsforschung-im-integrationsbarometer-2025<sup>[L17]
[SEP][SEP]</sup>

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251231_OTS0013/tkg-bringt-beschwerde-gegen-das-integrationsbarometer-2025-ein<sup>[L17]
[SEP][SEP]</sup>

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251224_OTS0007/weihnachten-als-mahnung-zusammenleben-staerken-statt-gesellschaftliche-gruppen-pauschal-stigmatisieren

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251218_OTS0086/tkg-stellungnahme-zum-integrationsbarometer-und-zur-einhaltung-des-283-stgb

<https://www.turkischegemeinde.at/>

<https://orf.at/stories/3415053/>

<https://www.krone.at/3994465>

<https://www.diepresse.com/20423916/spoe-minister-marbeiterbauer-entschuldigt-sich-fuer-oevp-posting-zu>

<https://www.derstandard.at/story/3000000301659/massive-kritik-an-oevp-kampagne-gegen-muslime>

<https://www.heute.at/s/wir-sind-nicht-so-minister-entschuldigt-sich-fuer-oevp-120151400>

<https://www.diepresse.com/20425171/karner-rechtfertigt-oevp-posting-ueber-muslime-das-ist-keine-kritik>

<https://www.derstandard.at/story/3000000301785/koalitions-unmut-ueber-kampagne-der-oevp-gegen-muslime>

<https://www.oe24.at/oesterreich/politik/mega-wirbel-um-integrations-posting-der-oevp/662044733?f>

<https://www.katholisch.at/aktuelles/156416/katholische-aktion-vp-posting-betreibt-spaltung>

Beilage 8: : Begriff und Rechtsrahmen ‘kultureller Rassismus / Neo-Rassismus’ (Kurzexpertise, Quellen: UNESCO 1978, ICERD 1965, EU-GRC Art. 21”)

<https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities/declaration%20on%20race%20and%20racial%20prejudice.pdf>

UNESCO – Declaration on Race and Racial Prejudice (1978)

<https://www.unesco.org/en/legal-affairs/declaration-race-and-racial-prejudice?>

UNESCO Digital Library (UNESDOC)

<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000039429?>

UNO– ICERD (1965) resmî metin (OHCHR)

<https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-convention-elimination-all-forms-racial-discrimination?>

UNO– ICERD PDF (UN Digital Library)

<https://digitallibrary.un.org/record/660434?>

EU Grundrechtecharta – Art. 21 (Diskriminierungsverbot) (EUR-Lex)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:12012P/TXT>

Beilage 9: Politische Instrumentalisierung und der Anspruch „wissenschaftlicher Faktizität“ (Integrationsbarometer 2025)

Quelle (URL):

<https://www.kleinezeitung.at/service/newsticker/innenpolitik/20425641/oepv-verteidigt-umstrittenes-islam-posting>

Beilage 10: <https://www.turkischegemeinde.at/sachverhaltsdarstellung-analyse-moeglicher-verhetzung-bezueglich-des-integrationsbarometers-2025/>

Quellen / Offene Referenzen (URL)

Anti-SLAPP-Richtlinie (EU) 2024/1069 – EUR-Lex

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj>

European Parliament Research Service – SLAPP Briefing (2022)

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/733668/EPRS_BRI\(2022\)733668_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/733668/EPRS_BRI(2022)733668_EN.pdf)

APA-OTS-Aussendung (04.02.2026) – SLAPP-Drohkulisse / EUR 35.000

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260204OTS0049/der-oeif-laesst-einen-vergleich-ueber-35000-euro-bei-sonstiger-exekution-zustellen-die-tkg-spricht-von-einer-slapp-drohkulisse

TKG-Sachverhaltsdarstellung / § 283-Analyse (Webseite)

<https://www.turkischegemeinde.at/sachverhaltsdarstellung-analyse-moeglicher-verhetzung-bezueglich-des-integrationsbarometers-2025/>

ICC/ESOMAR Internationaler Kodex – Deutsche Fassung (VMÖ)

https://www.vmoe.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 7 – RIS

<https://www.ris.bka.gv.at>

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 9, 10, 14

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Österreichisches Strafgesetzbuch (§ 283 StGB – Verhetzung)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Gesetzesnummer=10002296>

EuGH – Urteil Svensson (C-466/12)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62012CJ0466>

EuGH – Urteil GS Media (C-160/15)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62015CJ0160>

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32008F0913>

Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile Verabschiedet und verkündet von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zwanzigsten Tagung am 27. November 1978

https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.11_declaration%20on%20race%20and%20racial%20prejudice.pdf

Rassismus ohne „Rasse“ – die Fallstricke der neurechten Diskursverschiebung

https://institutneueschweiz.ch/It/Blog/308/Kultur_als_Nachfolgebegriff_von

<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/213678/was-ist-eigentlich-rassismus/>